



Beitragsordnung SV 1908 „GRÜN-WEISS“ Ahrensfelde e.V. lt. Beschluss des Vereinsvorstandes vom 29.01.2020

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand des Vereines beschlossen. Die Beitragshöhe der Abteilungen beschließt der Vorstand auf Empfehlung der Abteilungsleitungen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr. Gibt es keinen Antrag auf Änderung, behält die Beitragsordnung für das folgende Kalenderjahr ihre Gültigkeit.

1. Vereinsbeitrag für alle passiven Mitglieder

Mitgliedsbeitrag jährlich	35 EUR
- einmalige Aufnahmegebühr	10 EUR

2. Beiträge der Abteilungen (Jahresbeiträge) für alle aktiven Sportler

2.1. Aufnahmegebühr für alle einmalig	10 EUR
2.2. Fußball	
- für Junioren bis 18 Jahre halbjährlich	75 EUR
- ab 18 Jahre halbjährlich	90 EUR
- einmalige Passgebühr	10 EUR
2.3. Cheerleading halbjährlich	120 EUR
- einmalige Passgebühr	10 EUR
2.4. Gerätturnen halbjährlich	40 EUR
2.5. Frauensport halbjährlich	40 EUR
2.6. Seniorensport halbjährlich	50 EUR
2.7. Tanzen halbjährlich	40 EUR
2.8. Volleyball halbjährlich	45 EUR
2.9. Freizeitsport halbjährlich	30 EUR

Der Beitrag für aktive Sportler kann auf Antrag des Mitgliedes an den Vereinsvorstand zeitweise in den Vereinsbeitrag (vgl. Ziffer 1.) umgewandelt werden.

Sind drei Kinder einer Familie Mitglied im Verein, zahlt das 3. Kind nur den Vereinsbeitrag von 35 EUR zuzüglich Aufnahme- und ggf. Passgebühr.



Zahlungsweise und Termine

Die Beiträge werden nach SEPA-Lastschriftmandat mittels SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen, und zwar halbjährlich (15. Februar und 15. August oder am folgenden Arbeitstag). Die Gebühr für einen Lastschriftwiderspruch hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Der Beitrag ist bis spätestens 28.02. bzw. 30.08. zu zahlen. Danach erhöht sich der Beitrag mit jedem Mahnschreiben um 5 EUR.

Im Aufnahmejahr ist der Beitrag ab dem Beitrittsmonat zeitanteilig sofort fällig.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Halbjahres möglich (30.06. und 31.12.) und muss bis zum Ende des Vormonats schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen. Bei Vereinsaustritt außerhalb dieser Kündigungstermine wird kein anteiliger Beitrag erstattet.

Die Beitragsordnung vom 14.10.2014 verliert am 01.01.2021 ihre Gültigkeit.

Es kommt vor, dass Mitgliedsbeiträge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden können. Einerseits müssen wir die wirtschaftlichen Aspekte der Vereinsführung genau beachten, andererseits spielt gerade die menschliche Komponente im Vereinsleben eine wesentliche Rolle. Deshalb weisen wir hier auf unser Mahnwesen hin und bitten alle Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigten, uns rechtzeitig über Zahlungsschwierigkeiten zu informieren. Wir werden immer nach einer individuellen Lösung suchen, aber bei ausbleibender Rückmeldung müssen wir die Mahnstufen durchführen.

Der Vereinsvorstand
